

lebendigen Testaments oder Gifte, Also mag die lebendige in all und jederen iter beide zugebracht, angeerben und samender Handt gewonnenen Guetern gereit und ungeret, nichts darvon ausgenommen, sein Beserlang rowlich pleiben sitzen, und das gebrauchen, aber die liggende und undewegliche Gueter soll die lebendige Leibzuchtweise gebrauchen und in gewontlicher Dawe, Brechten, Dache und anders notturffig halten und waren.

Doch so soll die lebendige schuldig sein, von den Guetern, die nach seinen Absterben zuzugewallen werden, zum allerfurderlichsten ein auffrichtig Inventarium in Beiwesent eines lobwürdigen Notarii und zweier lobwürdigen Zeugen machen und genugsamb Caution und Sicherung stellen, daß die Gueter nicht verkurzet werden sollen, damit des erst verstorbenen Ehegemahls negste Blutsverwandten wissen mochten, wieviel der Gueter sein, so sie solgent bekomen werden.

Wosfern aber einige Burger oder Inwoner obgemeltes Wiggolts und Freiheit in wehrender Ehe Kinder gezeuget, und der Cheman sein Hausfrau durch thottlichen Abgang verloren hette, und bedacht wehre, sich in ein ander Ehe zu begeben, die soll für solcher Bestetnus seiner und seiner verstorbenen Hausfrauen Kinderen Vormünder von negsten beiderseits Freunde bitten, und sein auch seiner verstorbenen Hausfrauen Gueters, beweglich und unbeweglich, war die auch gelegen, in zwei Theile setzen, und auf zwei Zettelen stellen, davon die Vormünder berürter Kinder, offte die Kinder selbst, so sie mündig sein, einen Theil offte Zettel inwendig einer Monatt, oder auff Erkentnus des Amtmans oder Richters nach Gelegenheit weitterer Verstreckung teissen, der welcher Theil doch bei der Kinder Watter auf genugsamb Glauben, die Gueter in Theil oder zumal nicht zu verbringen, verergeren, noch zu beschweren pleiben soll, allein nutzlich zu gebrauchen, bis der Tochter ein offte mehr Tochter achtzehn, und die Sohne so fürhanden, zwanzig Jahren alt geworden, und sollen die Kinder ein offte mehr midtlerzeit von dem Watter an Kost, Kleidung und anders, nach eines jeden Standts Gelegenheit und Vermogenheit davon notturffiglichen zu ehren underhalten und gezogen werden.

Nha Verlauff aber der vorbestimten Jahren, und so palt ein jedes Kindt solchen Alter erreicht, soll der Watter den Kinderen einem jeden von ihnen seinen gebührenden Theil solcher ihnen zugefallenen Guetern reide und ungerede, auf der Kinder (mit Nhat der Vormünder oder Freunde) gesinnen überlassen und zustellen, in ihren Nutzen anzulegen und sonst verwaren zu lassen, davon sie die Kinder auch underhalten und bestattet werden sollen, ohne des Watters weitteres Unkosten, doch mit seinem Nhate, Hülffe und Zuthuen.

Dar auch der Kinder Watter versterben, ehe und zuworen dan die Kinder ein oder mehr solche Tare erreichen würden, in diesem Fall soll die Steffmuder (so die vorhanden) solche den Kinderen zugefallene Guetere derselben Vormünder oder Freunden gegen Caution, dieselbe woll zu verwaren, und nit zu verpringen, binnen Tares gewislichen überlassen und zustellen, umb sich davon zu underhalten, und zum Ehren zu bestatten, auch nach ihren Nuz und Fürtheil anzulegen und behalten.

Im gleichen Fall soll es auch mit der Frauen gehalten werden, so

ihren Cheman verloren, davon sie ein oder mehr Kinder am Lebende hätte.

Wohe aber der Kinder Muder verstorbe, und ein Steffvatter vorhanden, so soll es mit dem Steffvatter gehalten werden, wie boven von der Steffmuder gesetzt.

Zu wahren Urkundt ist diese Pollicey mit obwolbemeltes Rhumb Capittuls Siegel ad causas bevestigt am zehenden Junii im Jahr unsers Heren 1585.

(L. S.)

Nr. 26.

Rescript des Pupillen-Collegiums  
an das Land- und Stadtgericht zu Lüdinghausen, wegen  
der Schicht- und Theilungen, vom 15. Jan. 1825.

Die von dem Kön. Land- und Stadtgericht mittelst Berichts v. 19. Oct. v. J. eingesandten Acten tutorii Brünninghoff, so wie die eingesandten Original Statuten der Stadt Lüdinghausen, erfolgen hiebei zurück, und wird dem Gerichte hierdurch eröffnet, daß 1. der überlebende Vater, der ad secunda vota schreitet, seinen Kindern erster Ehe bei der Schicht- und Theilung die ganze Halbscheid des Vermögens zutheilen müsse, wenn gleich zur Zeit des Absterbens der Mutter mehrere Kinder vorhanden waren, welche vor der zweiten Heyrath des Vaters verstorben sind. Dieses ist klar genug in der Münsterschen Polizeyordnung entschieden, und in judicando in causa v. Vasquez contra Müllswitt befolgt. Der Minoranne Brünninghoff muß demnach die Halbscheid des väterlichen Vermögens nach dem Inventario haben. 2. Zu diesem väterlichen Vermögen werden, wenn die Sache nach der Münsterschen Gütergemeinschaft beurtheilt wird, 3 des zur Zeit des Todes des im Jahr 1810 verstorbenen Neuwert vorhandenen Nachlasses desselben gerechnet werden müssen: wenn aber das angebliche Statut der Stadt Lüdinghausen zum Grunde gelegt wird, dann würde nur die Halbscheid dieses Nachlasses ad inventarium Brünninghof gehören. Judicium muß im vorliegenden Fall, so wie in andern Vormundschaffen von dem Grundsatz ausgehen, daß, weil von der Anwendung des angeblichen Statuts der Stadt Lüdinghausen in praxi gar nichts konstirt, nicht dieses sondern die Münstersche Polizeyordnung angewendet werden müsse. Diesen Prinzipien zufolge gebührt dem Vater von dem sechsten Theil des Neuwertschen inventarii  $\frac{1}{2}$ , und dem Minorannen  $\frac{1}{3}$ , bis daran durch Urtheil und Recht ein Anderes ent-

schieden seyn wird. Wenn in Zukunft etwa der Fall sich ereignen möchte, daß eine ad secunda vota schreitende Wittwe, welche mehrere Kinder hat, die Halbscheid pretendirte, so muß das Gericht den Vormund zur Klage authorisiren; und möchte in Casu der Vater sich mit jenem  $\frac{1}{2}$  nicht begnügen wollen, so hat das Gericht gleichfalls den Vormund zur Klage zu authorisiren.

Münster 15. Jan. 1825.

Königl. Preuß. Pupillen Collegium.

An

das Kön. u. St. Gericht  
zu Lüdinghausen.

Nr. 27.

Extract aus der Policeordnung  
des Wigbolds Dissen vom 22. Februar 1682, bestätigt  
von dem Fürsten Maximilian Franz den 17. Aug.  
1787.

Caput 10.

Von Vormünderschaft der ohnmündigen Kinder.

Udrieweil im hiesigen Wigbold leider oftmahlen geschehen, daß im Mangel der Vormünder, der Verstorbenen minderjährigen Kinder geringe Haabtschaft mehrmahlen bel verzehret und die arme Kinder wider alle geist- und weltliche Rechten und natürliche Willigkeit darum geholfen werden, dahero dan oftmahlen die Kindere auch am Bettelstab gerathen, und indem Armuth halber zu keinem Handwerk oder andere Handthierung gehalten werden, ihr Lebenslang Bettler verbleiben, und also der gangen Gemeinheit Verderb und Untergang seyn; als haben Bürgermeister und Rath nöthig erachtet, so viel der Vormünderschaft anbelanget, zu Einfolge benachbarter Städte, nachfolgende Regulen und Policey Gesez zu formiren, und ihren Nachkömmlingen dieselbe vor allen streif zu halten, zu befehlen.

Und zwar anfänglich so oft ein Bürger oder Bürgersehe versterben wird, und der Ueberbleibende sich wiederum zu heyrathen gedächte, selbiger soll vier Wochen vor der anderen Ehe seinen Kinderen, so er einige hätte, Vormündere ernennen, und dieselbe ad confirmandum einem ehrbaren Rath vorbringen.

Wörden aber beide Eheleute sowol Man als Frau versterben und minderjährige Kinder hinterlassen, so sollen die nächste Verwandten von beiderseits nächstem Blut wie obsteht, Vormünder ernennen, und dieselbe Bürgermeistern und Rath vorbringen, gesalt man vielleicht besagte Bürgermeister und Rath solche Vormünder ohnqualificirt zu seyn erkennen würden, sie alsdann andere ernennen, oder von Bürgermeister und Rath amts halber dazu setzen lassen sollen.

Und welche nun also gesetzt und von Bürgermeister und Rath angenommen, selbige sollen auf einen gewissen Tag, so der Rath dazu ernennen wird, vor Bürgermeister und Rath alhie aufm Rathhause ihres Vormünder Eyd mit uffgestreckten Fingern zu Gott und seinen Heiligen ausschwören, in Ziel und Maße wie folget.

Folget Vormünderaidt.

Wir (Vormünder Nahmen) als gesetzte Vormünder weylandt (Elttern Namen) hinterlassener Pupillen und minderjährigen Kinderen, benennlich (Kinder Namen) geloben und schwören zu Gott und seinen Heiligen, daß wir alles und jedes, was denen Kindern, welchen wir zu Vormünderen gesetzt, gut und nützlich ist, thuen und handelen, was unnützlich oder schädlich ist, vermeiden und lassen, deroselben Person und Güter, liegende und fahrende, auch sonst Recht und Gerechtigkeiten, in und außerhalb Rechts zu ihrem Nutzen in besten Trewen vertreten, bestellen und handhaben, auch von deren liegenden Gütern ohne obrigkeitliche Erkenntniß nichts verwenden, verkaufen, oder dieselbe beschweren, von allen und jeden Gütern beweg- und ohnbeweglichen ein gebührliches inventarium aufsetzen, auch da nöthig von allen Rechnung thuen, und wan wir alsdan schuldig zu seyn befunden worden, solches getrewlich abzustatten und unsern Pupillen ihre Güter treulich wiederliefern, auch sonst alles anderes handelen, thuen und lassen wollen, was einem getrewen Vormünder zustehet, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Nachdem nun die wie obsteht approbirte Vormünder ihren Aidt ausgeschworen, sollen dieselbe in ein dazu verordnetes absonderliches Buch eingeschrieben werden, auch wenigst alle zwey Jahr einmal von ihrer Pfliegkinder Gütern Rechenschaft zu thun schuldig seyn, bey welcher Rechenschaft ein oder ander aus dem Rath bey genommen, und dieselbe von den zeitlichen Bürgermeistern dazu deputirt werden sollen.

Dasern nun aber ein Bürger oder Bürgersehe verstorben, und der Ueberbleibende sich nicht wiederum zu heyrathen gedächte, so soll zwar der oder die ihrer Kinder Vormünder oder Vormünderinn seyn mögen, es soll aber alsdan der oder die bey einem ehrbaren Rath sich angeben, und wan alsdann der Rath dieselbe qualificirt zu seyn befunden wird, ihnen die Vormünderschaft ufftragen; wann aber nicht qualificirt zu seyn erachtet würde, einen anderen Vormünder abjungiren.

Es sollen aber uff solchen Fall die Vormünder der Minderjährigen Kinder Güter, bis sie 25 Jahren erreicht, oder sich mit Rath und Belieben der Vormünder verheyrathen werden, zu verwahren, und darab Rechnung zu thun schuldig seyn.